

Stand der Reform des Genossenschafts- und GmbH-Rechts

Aus unterschiedlicher Motivation wird es in absehbarer Zeit zu grundlegenden Änderungen des Deutschen Genossenschafts- und GmbH-Rechts kommen. Zur Reform des Genossenschaftsrechts liegt bereits der Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums vor.

Hinsichtlich der Änderung des GmbH-Rechts ist lediglich die Notwendigkeit erkannt, dass mit Blick auf die steigende Zahl der Limited-Gründungen etwas getan werden muss. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass durch die europäische Richtlinie 2005/57/EG die Voraussetzungen für die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Ländern der europäischen Union geschaffen wurde.

1. GmbH-Recht

Zur Änderung des GmbH-Rechts hat das Land NRW für den Bundesrat einen Gesetzesentwurf erarbeitet. Danach soll es neben der GmbH eine „kleine Schwester“, die sogenannte Gründungs-GmbH, mit einem Stammkapital von mindestens 5.000,00 € geben. Bei Verwendung eines Muster-Gesellschaftsvertrages soll ein vereinfachtes Gründungsverfahren möglich sein.

Die Kritiker einer solchen Regelung halten mit einem Stammkapital von 5.000,00 € den Gläubigerschutz nicht mehr für gewährleistet, dann könne man auch analog der Limited die Ein-Euro-Gesellschaft zulassen.

Mit erheblichem Aufwand wurden in den vergangenen zwei Jahren die Gesellschaftsverträge kommunaler Tochterunternehmen in Anpassung an die veränderten Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung überarbeitet. Nachdem das Sächsische Verfassungsgericht eine Klage mehrerer Gemeinden abgewiesen hatte, waren die neuen Anforderungen aus der Gemeindeordnung in vollem Umfang umzusetzen. Ob letztlich das Ergebnis den Aufwand rechtfertigt, bleibt dahingestellt. Ein positiver Aspekt der Aktion war sicher, dass sich die Kommunen intensiv mit ihren wirtschaftlichen Beteiligungen beschäftigen mussten.

2. Reform des Genossenschaftsrechts

Zur Überarbeitung des Genossenschaftsrechts hat das Bundesjustizministerium im Oktober des vergangenen Jahres einen Referentenentwurf und im Januar diesen Jahres einen Gesetzesentwurf zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vorgelegt. Eine Reihe von Veränderungen hat für Wohnungsgenossenschaften keine Bedeutung. So bedarf es jetzt bei der Gründung einer Genossenschaft lediglich noch drei Mitglieder, bisher waren es sieben. Dies soll nach der Gesetzesbegründung insbesondere für den Bereich der Landwirtschaft von Bedeutung sein.

Es gibt einige begriffliche Veränderungen, so wird der „Genosse“ zukünftig „Mitglied“ und das „Statut“ zukünftig „Satzung“ heißen.

Der Genossenschaftszweck soll neben dem wirtschaftlichen zukünftig auch soziale und kulturelle Belange beinhalten. Ein wichtiger Kritikpunkt des GDW ist der vorgesehene § 16 GenG. Danach werden die Befugnisse der Vertreterversammlung eingeschränkt, indem Beschlüsse, zu denen eine Dreiviertelmehrheit notwendig ist, nur noch in Mitgliederversammlungen gefasst werden dürfen. Dies würde z.B. für jede Satzungsänderung zutreffen.

Ein Kritikpunkt bildet ebenfalls die vorgesehene Änderung hinsichtlich der Abberufung des Vorstandes. Zukünftig soll nicht nur die Bestellung, sondern auch die Abberufung durch den Aufsichtsrat erfolgen, bislang ist hierfür die Generalversammlung zuständig.

Eine Abwertung der Vertreterversammlung würde auch der § 51 Abs. 3 bedeuten, nach dem jedes Mitglied Beschlüsse der Vertreterversammlung anfechten kann. Man könnte dann immer erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist davon ausgehen, dass der Beschluss Bestand hat.

Zu beanstanden ist ebenfalls der Wegfall der Regelung, nach der bisher das außerordentliche Kündigungsrecht eines Mitgliedes bei Erhöhung der Pflichtbeteiligung begrenzt war.

Durch eine Reihe den Mitgliedern eingeräumter Mitwirkungs- und Auskunftsrechte ist ein höherer Arbeits- und Kostenaufwand für die Genossenschaften zu befürchten.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet sicher für kleinere Genossenschaften einige Erleichterungen, so etwa bei der Prüfung des Jahresabschlusses.

Zumindest aus der Sicht größerer Genossenschaften besteht noch Änderungsbedarf.